

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 564/77 über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle

»EG-Dok. R/1747/77 (AGRI 484)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../77²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 564/77 des Rates vom 15. März 1977 über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle³⁾ werden der italienischen Interventionsstelle bis zum 31. Juli 1977 300 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen zur Verfügung gestellt.

Die italienische Interventionsstelle hat beschlossen, für keines der Angebote, die auf die Ausschreibung der Kosten für die Beförderung des Erzeugnisses von Deutschland nach Italien eingegangen sind, den Zuschlag zu erteilen. Eine erneute Ausschrei-

bung durch die italienische Interventionsstelle erfordert angesichts der mit diesem Transfer verbundenen Vorgänge zusätzliche Fristen für die Bekanntgabe. Die Zeit bis zu dem mit Verordnung (EWG) Nr. 564/77 festgesetzten Termin ist daher zu kurz.

Die Verlegung des Termins für die Bereitstellung des Weichweizens darf nicht dazu führen, daß es auf dem Weichweizenmarkt in Italien namentlich zu Beginn der Vermarktung zu Störungen kommt. Der genannte Termin ist daher auf den 31. Oktober 1977 zu verlegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 564/77 wird die Angabe „31. Juli 1977“ durch die Angabe „31. Oktober 1977“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

³⁾ ABl. EG Nr. L 72 vom 19. März 1977, S. 1

Begründung

Mit Verordnung (EWG) Nr. 564/77 hat der Rat beschlossen, der italienischen Interventionsstelle bis 31. Juli 1977 300 000 t Weichweizen zur Verfügung zu stellen.

Für die Beförderungskosten von Deutschland nach Italien mußte die italienische Interventionsstelle eine Ausschreibung eröffnen. Da aber die für diese Ausschreibung eingegangenen Angebote der italienischen Interventionsstelle unzureichend erschienen, beschloß sie, diese abzulehnen und eine neue Ausschreibung durchzuführen.

Eine neue Ausschreibung ist freilich mit neuen Fristen, insbesondere in bezug auf die Notifizierung, verbunden. Der 31. Juli 1977 dürfte, nicht zuletzt mit Blick auf die vielfältigen technischen Fragen, als Termin für diesen Transfer zu früh sein.

Bei der Festsetzung eines neuen Termins, bis zu dem die Weichweizenlieferungen bei der italienischen Interventionsstelle eingegangen sein müssen, ist auch der mögliche Effekt des Eingangs einer solchen Menge Weichweizen auf den italienischen Markt, insbesondere zu Beginn des Wirtschaftsjahres, zu berücksichtigen.

Als neuer Termin dürfte daher der 31. Oktober 1977 angezeigt sein.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 28. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – La 38/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.